jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/14 3Ob613/86, 2Ob243/05g, 3Ob184/11x, 8Ob132/12p, 3Ob30/14d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1987

Norm

KO §37
KO §139
KO §157

Rechtssatz

Nach Aufhebung des Konkurses kann ein Konkursanfechtungsprozess in der Hauptsache nur fortgesetzt werden, wenn der ehemalige Masseverwalter mit der weiteren Geltendmachung des Anfechtungsanspruches betraut wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 613/86
  Entscheidungstext OGH 14.01.1987 3 Ob 613/86
  Veröff: SZ 60/3 = JBl 1987,667
- 2 Ob 243/05g
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 2 Ob 243/05g
  Auch; Beisatz: Hier war im (konkursgerichtlichen bestätigten) Zwangsausgleich die Bestellung des Masseverwalters zum Sachwalter der Gläubiger im Sinne des § 157e KO enthalten. Im Konkursaufhebungsbeschluss des Konkursgerichtes wurde dem Sachwalter ausdrücklich die Ermächtigung erteilt, den zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen, mit der Aktenzahl bezeichneten Anfechtungsprozess auch nach Aufhebung des Konkurses fortzuführen. (T1)
- 3 Ob 184/11x
  Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 184/11x
- 8 Ob 132/12p
  Entscheidungstext OGH 28.05.2013 8 Ob 132/12p
  Auch; Beisatz: Im Erfolgsfall ist über die erstrittenen Beträge eine Nachtragsverteilung analog § 138 Abs 1 IO durchzuführen. (T2); Veröff: SZ 2013/53
- 3 Ob 30/14d
  Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 30/14d
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Sanierungsplan.(T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0064543

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at